

Bekanntmachung der Neufassung der Präventionsordnung

Auf Grund des Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Präventionsordnung vom 4. August 2022 wird nachstehend der Wortlaut der Präventionsordnung in der vom 1. September 2022 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz vom 17. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 147) und den am 1. September 2022 in Kraft tretenden Art. 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Fulda, den 5. August 2022



Prälats Christof Steinert
Generalvikar

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung – PräVO)

Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Auch Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Dennoch geschehene Grenzverletzungen sollen angesprochen und korrigiert werden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen.

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, kirchlichen Vereinen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Die Präventionsarbeit richtet sich an alle, die im Bistum Fulda für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Die Regelung der Präventionsarbeit obliegt dem Diözesanbischof als Teil seiner Hirtensorge. In Wahrnehmung dieser Verantwortung wird auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Bistum Fulda, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, diese Präventionsordnung erlassen.

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Fulda. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet

sich an Betroffene, unterstützende Personen aus deren sozialem Umfeld sowie an Fachkräfte und Verantwortliche in professionellen Kontexten.

- (2) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach weiteren sexualbezogenen Straftatbeständen.
- (4) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind Straftaten nach can. 1398 CIC in Verbindung mit Art. 6 des Motu Proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ (SST)¹, nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1384 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) des Motu Proprio „Vos estis lux mundi“².
- (5) Sonstige sexuelle Übergriffe sind Handlungen mit sexuellem Bezug unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen, wobei dies der handelnden Person bewusst ist und von ihr in Kauf genommen wird.
- (6) Sexuelle Grenzverletzungen sind Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen, wobei dies der handelnden Person nicht bewusst ist.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen eines Arbeits-, Gestellungs- oder sonstigen Dienstverhältnisses bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen, seelsorglich begleiten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Als Mitarbeitende gelten auch die Mitglieder von Organen kirchlicher Rechtspersonen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit für das Organ im Sinne von Satz 1 Kontakt zu Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, sowie Kandidaten für das Weihesakrament. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte,

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Fassung als *Normae de delictis* vom 11. Oktober 2021 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019.

Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

- (8) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer mitarbeitend oder ehrenamtlich tätigen Person im Sinne von Absatz 7 unterstehen, deren Haushalt angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder ihr im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind.
- (9) Die Begriffsbestimmungen der Absätze 1 bis 8 gelten auch für das zu dieser Ordnung erlassene Allgemeine Ausführungsdekret.

Abschnitt 2 Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Der kirchliche Rechtsträger trägt die Verantwortung für die Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Die §§ 4 bis 11 benennen die einzelnen Bausteine des Schutzkonzeptes, die zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu gestalten sind. Das Schutzkonzept wird auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse erstellt und regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt. Vor seiner Inkraftsetzung durch den kirchlichen Rechtsträger wird das Schutzkonzept der Fachstelle Prävention zur fachlichen Prüfung vorgelegt.

§ 4 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Seelsorge, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist im Vorstellungsgespräch sowie in den regelmäßigen Dienstgesprächen von den zuständigen Personalverantwortlichen zu thematisieren. Gleiches gilt für Informationsgespräche vor Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie begleitende Reflexionsgespräche.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn gegen sie wegen einer Straftat nach den in § 2 Abs. 3 oder 4 bezeichneten Straftatbeständen rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist.

§ 5
Erweitertes Führungszeugnis und
Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Abs. 7 vor der Einstellung entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Verpflichtungen zur Neuvorlage, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 124 Abs. 2 Satz 4 SGB IX und § 75 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, aus Vereinbarungen oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für folgende Personengruppen:
1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 3. Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Anwärterinnen und Anwärter auf diese Berufe,
 4. Mitarbeitende im Sinne von § 2 Abs. 7, die in den nachfolgend aufgeführten Bereichen tätig sind:
 - a) Kirchengemeinden,
 - b) Kirchenmusik,
 - c) Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) Kindertagesstätten,
 - e) Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
 - f) Schulen,
 - g) Krankenhäuser,
 - h) Bildungsarbeit,
 - i) Beratungsstellen einschließlich Telefonseelsorge,
 - j) kirchliche Verwaltung.
- (3) Kirchliche Rechtsträger haben sich von in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, soweit eine gesetzliche Regelung es vorschreibt oder eine entsprechende Rechtspflicht sich aus Vereinbarungen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ergibt, die den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger binden.
- (4) Eine Verpflichtung zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Absätzen 1 oder 3 besteht nicht für einzustellende oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu

beauftragende Personen, die sich zuvor nicht oder nicht länger als sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben.

- (5) Ein kirchlicher Rechtsträger kann die Vorlage eines dem deutschen Führungszeugnis oder erweiterten Führungszeugnis vergleichbaren behördlichen Strafregisterauszugs eines anderen Staates verlangen, sofern die einzustellende oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu beauftragende Person sich länger als sechs Monate in dem Staat aufgehalten hat und nach der Rechtsordnung des Staates die Erteilung eines solchen Strafregisterauszugs beantragen kann. Die in dieser Ordnung und dem dazu erlassenen Allgemeinen Ausführungsdekret enthaltenen Regelungen über die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse finden auf Strafregisterauszüge im Sinne von Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (6) Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorzulegen ist.
- (7) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf Dauer zu dokumentieren.
- (8) Kleriker, die in anderen (Erz-)Diözesen inkardiniert sind, und Ordensleute haben vor Aufnahme ihres Dienstes im Bistum Fulda zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese wird für Weltgeistliche durch den Bischof des jeweiligen Inkardinationsbistums, für Ordensleute durch den zuständigen Höheren Oberen ausgestellt. Die Bescheinigung beinhaltet insbesondere die Erklärung, dass die betreffende Person sich bisher straffrei geführt hat und hinsichtlich sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 Abs. 2 nicht auffällig geworden ist.

§ 6

Selbstauskunftserklärung

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.
- (2) In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass
 1. sie nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
 2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
 3. sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von Nr. 1 oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Selbstauskunftserklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.

- (3) Die Selbstauskunftserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster zu entsprechen.
- (4) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wird je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz von den kirchlichen Rechtsträgern geprüft, ob eine Verpflichtung zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung sowie, soweit möglich und im Einzelfall angemessen, eines erweiterten Führungszeugnisses zu vereinbaren ist.

§ 7

Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

- (1) Die für die Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlichen Verhaltensregeln werden in einem Verhaltenskodex zusammengefasst. Diese Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen. Der Verhaltenskodex umfasst einen allgemeinen und einen spezifischen Teil.
- (2) Der allgemeine Teil des Verhaltenskodex ist für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Wortlaut wird in einem Allgemeinen Ausführungsdekret festgelegt. Der allgemeine Teil beschreibt die der Präventionsarbeit zugrundeliegende Haltung und benennt sich daraus ergebende allgemeine Verhaltensregeln für einen achtsamen und respektvollen Umgang.
- (3) Die Erstellung eines spezifischen Teils ist für Einrichtungen und Arbeitsbereiche verpflichtend, in denen ausschließlich oder vornehmlich Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stattfindet. Für alle übrigen Einrichtungen und Arbeitsbereiche ist ein spezifischer Teil empfohlen. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex wird im jeweiligen Arbeitsbereich erstellt. Die darin enthaltenen Verhaltensregeln beziehen sich konkret auf die dort geleisteten Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Modalitäten der Erstellung des spezifischen Teils werden in einem Allgemeinen Ausführungsdekret geregelt.
- (4) Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeitenden vor der Einstellung und von ehrenamtlich Tätigen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch Unterzeichnung einer auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung bezogenen Verpflichtungserklärung anerkannt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung, Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sind über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung zu informieren.

- (5) Der Verhaltenskodex ist vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 8

Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.
- (3) Das institutionelle Schutzkonzept ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen, Beschuldigten oder Tätern sollen bei Bedarf Supervision oder sonstige geeignete Unterstützung erhalten.
- (5) Alle Beschäftigten im Sinne von Nr. 1 der Interventionsordnung (IntO) vom 15. Januar 2020 (K. A. 2020, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Wird ein Beschäftigter einer Tat nach Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 IntO eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Hierauf ist der Beschäftigte vor der Anhörung hinzuweisen. Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen erforderlichen Kosten zu tragen. Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienstgeber zu prüfen, ob er die dem Beschäftigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen erforderlichen Kosten übernimmt.

- (7) Die Anhörung des Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 IntO in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Der Beschäftigte hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Der Beschäftigte erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.
- (8) Auch dem beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er gilt, unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen, bis zum Erweis des Gegenteils als unschuldig.
- (9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Beschäftigten nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.
- (10) Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Beschäftigten verpflichtet, alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Beschäftigten rehabilitiert und schützt. Die Unbegründetheit der Beschuldigung ist vom Dienstgeber in der Personalakte durch eine Schilderung
1. des Sachverhalts,
 2. des Ergebnisses der Untersuchung und
 3. der wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt,
- schriftlich festzuhalten. Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren; die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln. Auf Antrag des Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

§ 9

Qualitätsmanagement

Der kirchliche Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

§ 10

Präventionsschulungen

- (1) Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst und im Auftrag kirchlicher Rechtsträger ehrenamtlich tätigen Personen, die mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, sind zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen. Der Schulungsumfang bemisst sich nach der Funktion der zu schulenden Person ebenso nach Häufigkeit, Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dem Kontext in dem die Tätigkeit stattfindet. Alle

anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig über die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren. Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

(2) Zu den zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen gehören insbesondere folgende Themen:

1. Persönliche Haltung und professionelle Rolle:

- a) eigene emotionale und soziale Kompetenz
- b) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- c) angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis

2. Fachliche Informationen:

- a) Psychodynamiken Betroffener
- b) Täterstrategien
- c) begünstigende institutionelle Strukturen
- d) rechtliche Bestimmungen
- e) (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum
- f) sexualisierte Gewalt durch Minderjährige an Minderjährigen (Peer Gewalt) oder durch schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

3. Interventionskompetenz:

- a) Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- b) externe und interne Hilfe für Betroffene, deren Umfeld und die irritierten Systeme

4. Schnittstellenthemen:

- a) sexuelle Bildung
- b) geschlechter- und kultursensible Bildung

5. Institutionelles Schutzkonzept:

- a) Information über die Bausteine
- b) Umsetzung

6. Für Leitungsschulungen:

- a) Verantwortung der Leitung für die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes
- b) Organisationsentwicklung und -analyse

(3) Die kirchlichen Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß Absatz 1 über Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschulten Personen mindestens alle fünf Jahre an Vertiefungsschulungen teilnehmen.

- (4) Präventionsschulungen im Sinne dieser Ordnung sind nur solche, die von der Fachstelle Prävention organisiert oder von dieser anerkannt werden.

§ 11

Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger soll geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entwickeln.
- (2) Eltern, Personensorgeberechtigte und Angehörige sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sollen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt informiert und sensibilisiert werden.

Abschnitt 3

Koordination und Beratung

§ 12

Fachstelle Prävention

- (1) Das Bistum unterhält im Bischöflichen Generalvikariat eine Fachstelle Prävention zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Präventionsarbeit. Der Diözesanbischof ernannt zur Leitung eine qualifizierte Person zur Präventionsbeauftragten oder zum Präventionsbeauftragten. Die Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Wiederernennungen sind möglich. Die oder der Präventionsbeauftragte wird bei der Erfüllung der Aufgaben der Fachstelle von Referentinnen und Referenten für Prävention unterstützt.
- (2) Die Fachstelle Prävention hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung bei Fragestellungen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt und Prävention,
 2. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 3. fachliche Prüfung der institutionellen Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
 4. Organisation und curriculare Weiterentwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen,
 5. Sicherstellung der Qualifizierung und fachlichen Begleitung der Präventionsfachkräfte,
 6. Vernetzung der Präventionsarbeit mit Verantwortungsträgern und Akteuren inner- und außerhalb der Diözese sowie mit den unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs,
 7. Zusammenarbeit mit der oder dem diözesanen Interventionsbeauftragten,
 8. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,

9. Mitarbeit in diözesanen Arbeitsgremien zum Themenkomplex sexueller und spiritueller Missbrauch,
 10. Zusammenarbeit mit der unabhängigen Aufarbeitungskommission und dem Betroffenenbeirat unter Wahrung von deren Eigenständigkeit,
 11. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für die Präventionsarbeit,
 12. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 13. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 14. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 15. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und –projekten,
 16. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsabteilung Kommunikation des Bischöflichen Generalvikariats.
- (3) Die oder der Präventionsbeauftragte berichtet dem Diözesanbischof und seinem Generalvikar halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

§ 13

Präventionsfachkraft

- (1) Für Pfarreien, Einrichtungen und Verbände muss jeweils mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person (Präventionsfachkraft) zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Die Aufgaben der Präventionsfachkraft können auch von einem Präventionsfachkräfteteam wahrgenommen werden. Für die Bestellung der Präventionsfachkraft oder des Präventionsfachkräfteteams ist der jeweilige kirchliche Rechtsträger verantwortlich.
- (2) Für mehrere Einrichtungen oder mehrere Verbände kann eine gemeinsame Präventionsfachkraft oder ein gemeinsames Präventionsfachkräfteteam bestellt werden.

Abschnitt 4

Datenschutz

§ 14

Anwendungsvorrang der Präventionsordnung, Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Vorschriften

Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz – KDG) vom 11. April 2018 (K. A. 2018, Nr. 62) sowie der Ordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche

Archivordnung – KAO) vom 19. März 2014 (K. A. 2014, Nr. 53), in den jeweils geltenden Fassungen vor, soweit sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das KDG, die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) vom 28. Februar 2019 (K. A. 2019, Nr. 39) sowie die KAO in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 15

Aufbewahrung von Akten, Löschungssurrogat

- (1) Die Fristen für die Aufbewahrung von Personalakten, Voruntersuchungsakten und sonstigen Dokumenten richten sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.
- (2) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 KAO anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt 5

Förderungsfähigkeit

§ 16

Ausschluss von Bezuschussungen

Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 2 werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nur dann berücksichtigt, wenn sie diese Präventionsordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben und zur Anwendung bringen oder ein eigenes, vom Bischöflichen Generalvikariat als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 17

Allgemeines Ausführungsdekret

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar in einem Allgemeinen Ausführungsdekret.

§ 18

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)